

Recht als menschlicher Selbsta Ausdruck in sozial-sittlicher Verantwortung

Von Peter Inhoffen

I. EINFÜHRUNG

Das Verhältnis der Kirche zum Recht der menschlichen Gesellschaft soll dadurch aufgeklärt werden, daß nach der theologisch-anthropologischen Verwurzelung von Recht gefragt wird. Dabei richtet sich die Aufmerksamkeit nicht zuerst auf die positiven Gesetze von Staat und Gesellschaft. Vielmehr soll grundsätzlich untersucht werden, wie sich der Mensch vor Gott und seinem Mitmenschen im Recht befindet. Wir betrachten das Menschenbild, die damit verknüpfte Würde des Menschen und die daraus erfließenden Menschenrechte, letztere jedoch nicht als Aufzählung und Beschreibung eines Kataloges einzelner solcher Menschenrechte, sondern als Grundlage für das Zusammenleben in Gesellschaft und Staat. Das Recht *in* der Kirche soll wegen des Umfangs einer angemessenen Darlegung ausgeklammert werden. Wir wollen den umgekehrten Weg einer Rechtsphilosophie gehen, deren Aufgabe es nach einem Wort von Joachim Ritter sein soll, »die dem bestehenden positiven Recht zugrunde liegende Wirklichkeit auf das hin [auszulegen], was sie in sich als Verwirklichung menschlichen Seins ist.«¹ Wir wollen im Sinne einer Rechts-theologie vom Menschenbild ausgehen, wie es uns die Kirche aufgrund der Offenbarung darbietet, und uns von ihm aus auf die Ordnung positiven Rechts zubewegen.

An den Anfang stellen wir deshalb eine thesenartige Zusammenfassung der üblichen dogmatischen Lehre von den drei heilsgeschichtlichen Ständen des Menschen: 1. Der Mensch ist von Gott in ursprünglicher Heiligkeit und Gerechtigkeit geschaffen worden²; 2. durch den Sündenfall hat der Mensch die ursprüngliche Heiligkeit und Gerechtigkeit verloren³; 3. Jesus Christus hat die Menschheit durch seine Erlösungstat in den Stand von Heiligkeit und Gerechtigkeit wiedereingesetzt.⁴

Zunächst ist die Bedeutung der menschlichen Eigenschaft von Gerechtigkeit als Rechtsein und -handeln vor Gott zu bestimmen. »Gerecht« ist das Adjektiv, aus dem das Substantiv »Gerechtigkeit« gebildet worden ist. In »gerecht« steckt die Bedeutung »gerichtet«, »richtig«, »gerade«, vom lateinischen *rectus*, und das ist Partizip von *regere*, deutsch »leiten«, »regieren«. Das Bedeutungsfeld von »gerecht« erlaubt es, den Stand der Gerechtigkeit vor Gott als rechte Leitung durch Gott auszulegen. Die ursprüngliche Heiligkeit und Gerechtigkeit läßt sich somit als von Gott dem Menschen geschenkte Rechtleitung auffassen. Im Stand ursprünglicher Heiligkeit und Gerechtigkeit wird der Mensch vermittle der gnadenhaften Verbindung von Gott recht geleitet. Er ist dadurch befähigt, aus innerem Antrieb, spontan und instinktiv als Antwort auf Gottes Gabe mit

1 Zit. n. M. Kriele, *Recht und praktische Vernunft*. Göttingen 1979, S. 134.

2 Vgl. J. Brinktrine, *Die Lehre von der Schöpfung*. Paderborn 1956, S. 282.

3 Vgl. ebd., S. 311.

4 Vgl. J. Brinktrine, *Die Lehre von der Menschwerdung und Erlösung*. Paderborn 1959, S. 233.

Gott und seinem Mitmenschen in Eintracht und Harmonie zu leben. Die so allem Handeln vorausliegende innere Übereinstimmung mit Gott und dem Mitmenschen läßt nicht zu, daß menschliches Handeln irgendeinen Schaden stiftet.

Als Nachbild des Schöpfers hat der Mensch sein Handeln zu planen und zu verantworten. Das Maß für sein Handeln ist die Vernunft. Durch sie begreift und versteht der Mensch die Schöpfung und vermag sein Handeln an den Gegebenheiten und Sachgesetzlichkeiten des Geschaffenen auszurichten. Der Wille wird durch die Vernunft angeleitet, die rechten Ziele anzusteuern und die leibseelischen Kräfte zu sammeln und daraufhin zu lenken. Von daher ist das Handeln des Menschen Ausdruck und Ausprägung der inneren Rechtleitung und des inneren Rechtseins, der ursprünglichen Heiligkeit und Gerechtigkeit. Innere Rechtschaffenheit und äußeres Recht tun im Einklang mit Schöpfer und Schöpfung sind eine Einheit.

Diese Sicht hat etwas Unwirkliches und Utopisches an sich. »Über das Wie eines Lebens ohne Tod sagen uns die Heilige Schrift und die kirchliche Glaubenslehre nichts. Spekulationen darüber sind unnütz. Denn ein solches paradiesisches Leben war zwar eine Verheißung, die Gottes ursprünglichen Plan und Willen für den Menschen offenbart. Der Mensch hat jedoch diese Verheißung bereits am Anfang ausgeschlagen und damit Gottes Plan zunächst vereitelt.«⁵ Das Paradies hat es also nie als einen Abschnitt in der Geschichte der Menschheit gegeben.

Andererseits scheinen die ursprüngliche Heiligkeit und Gerechtigkeit des Menschen nach einer Entsprechung zu verlangen dergestalt, daß der Mensch in eine umfassende kosmische Harmonie eingebettet war. Es hat jedoch immer Naturkatastrophen, Seuchen, Unglücksfälle oder tödliche Gefahren gegeben. Heute neigt man dazu, das Paradies stärker von der kommenden Seligkeit zu unterscheiden. Die Glaubenstatsache der Versuchlichkeit im Paradies wird als Hinweis verstanden, daß selbst das Leben im Paradies nicht ohne Anstrengung und Mühsal gewesen wäre.⁶

II. DIE JETZIGE WELTZEIT UNTER DEM EXISTENZIAL DER SÜNDE

1. *Zwiespältigkeit als Folge*

Der Sündenfall hat den Einklang des Menschen mit Gott, mit sich selbst und mit der gesamten Schöpfung zerstört. Der Mensch hat sich aus der Verbindung mit Gott gelöst. Dadurch ist das ganze geschöpfliche Beziehungsgefüge aus dem Gleichgewicht geraten. Die ursprüngliche Heiligkeit und Gerechtigkeit sind verloren und mit ihnen die innere Rechtleitung und Rechtschaffenheit. Ein innerer und zugleich äußerer Zwiespalt ist eingetreten.

»Der Mensch erfährt sich, wenn er in sein Herz schaut, auch zum Bösen geneigt und verstrickt in vielfältige Übel, die nicht von seinem guten Schöpfer herkommen können. Oft weigert er sich, Gott als seinen Ursprung anzuerkennen; er durchbricht dadurch

⁵ Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.), *Katholischer Erwachsenen Katechismus*. Bonn ²1985, S. 130, Nr. 4.2.

⁶ Vgl. J. Auer, *Die Welt – Gottes Schöpfung*, in: Ders./J. Ratzinger (Hrsg.), *Kleine Katholische Dogmatik 3*. Regensburg 1975, S. 468-469; anders noch J. Brinktrine, *Schöpfung*, a.a.O., § 65 mit Verweis auf den Römischen Katechismus IV.13, 4.

auch die geschuldete Ausrichtung auf sein letztes Ziel, zugleich aber auch seine ganze Ordnung hinsichtlich seiner selbst wie hinsichtlich der anderen Menschen und der ganzen Schöpfung. So ist der Mensch in sich selbst zwiespältig.⁷

Der Zwiespalt rührt daher, daß der Mensch mit sich selbst zerfallen ist. Er kann zwar den Anspruch leugnen und ihm zuwiderhandeln, der mit der ursprünglichen Heiligkeit und Gerechtigkeit verbunden ist, er bleibt ihm dennoch unterworfen. Die gestörte Harmonie und Ordnung lassen sich mit einem Mißklang vergleichen, mit einer Disharmonie, der eine Tendenz zur Auflösung in die Harmonie innewohnt, wie sie in den Gesetzen der klassischen Kompositionslehre niedergelegt ist.

Die Vernunft leitet den Willen nunmehr auf vielfältige Weise fehl, der Wille läßt sich von den leibseelischen Kräften, den Trieben und Instinkten überwältigen, anstatt sie für vernunftgemäße Ziele in Dienst zu nehmen. Der Wille verführt die Vernunft zu verkehrten Einsichten. Durch die Preisgabe der schöpfungsgemäßen Harmonie herrscht im Menschen eine Tendenz zu fortwährender Schädigung seiner selbst und seiner Mitgeschöpfe bis zur Zerstörung. Trotzdem bleiben das Sosein der Nachbildlichkeit im Blick auf Gott als seinen Schöpfer und das ihm vom Schöpfer verliehene Dasein erhalten.

2. Bleibender Anspruch

Dieser Bedrohung durch Selbstzerstörung steht der Anspruch auf Achtung der Würde des Menschen und der übrigen Schöpfung entgegen. »Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft.«⁸ Die innere Stimme zwingt nicht; man kann sie überhören oder sich über ihre Mahnungen hinwegsetzen: »Anders erhebt die Wahrheit nicht Anspruch als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt.«⁹ Was hier über die religiöse Wahrheit gesagt wird, gilt in ähnlicher Weise für die sittliche Wahrheit.

3. Notwendiger Rechtsschutz

A. ABWEHRRECHTE

Da der Mensch durch Unwissenheit oder Bosheit dem zuwiderhandeln kann, was das ungeschriebene sittliche Gesetz gebietet, bedarf es nach dem Sündenfall, bedingt durch die Leibhaftigkeit des Menschen, eines adäquaten äußeren Schutzes seiner Rechtssphäre gegen schädliche Eingriffe. Der Schutz der Rechtssphäre gegen schädliche Eingriffe verkörpert sich in Abwehrrechten. Sie finden sich in den verschiedenen Freiheitsrechten, wie im Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, auf körperliche Freiheit, auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungs-

⁷ *Gaudium et spes* 13, 1-2.

⁸ Ebd., 16.

⁹ *Dignitatis humanae* 1, 3.

und Vereinigungsfreiheit, auf Freizügigkeit und Freiheit der Berufswahl.¹⁰ Auch wenn diese Freiheitsrechte sich auf bestimmte Ziele richten, so liegt ihr Schwergewicht doch auf der Abwehr von störenden und unterdrückenden Maßnahmen, da niemandem vorgeschrieben werden soll, was er zu tun hat, sondern in erster Linie der Staat, aber aufgrund der Drittwirkung auch Institutionen oder Verbände, von einer Beeinträchtigung der Grundrechte des Einzelnen abgehalten werden sollen. Totalitäre Regime berufen sich deshalb auf den Begriff der »Freiheit zu«. Sie betonen damit einseitig die Pflichten des Einzelnen gegenüber dem Gemeinwesen. Damit wollen sie das Fehlen einer »Freiheit von« störenden und ungerechtfertigten Eingriffen bemängeln.

Die konkrete Umschreibung der Rechtssphäre erfolgt durch positive Gesetze. Darauf wird jeweils im *Grundgesetz* hingewiesen. In das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person »darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden«. Die Freistellung vom Wehrdienst aus Gewissensgründen und die Heranziehung zum Wehrersatzdienst soll durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird durch die »Vorschriften der allgemeinen Gesetze« und insbesondere durch die Jugendschutzgesetze und das »Recht der persönlichen Ehre« eingeschränkt. Das Recht der Versammlung unter freiem Himmel kann gesetzlich beschränkt werden. Das gleiche gilt für das Recht der Freizügigkeit und die Freiheit der Berufswahl, für die Unverletzlichkeit der Wohnung oder für das Eigentumsrecht.¹¹

B. ANSPRUCHSRECHTE

Etwas schwieriger wird der Aufweis von Rechten mit dem Charakter eines sozialen Anspruchs. Für die Abwehr von Eingriffen genügt eine negative Norm als Grenzziehung. Soziale Anspruchsrechte bedürfen einer inhaltlichen Ausformung und Gestaltung. Da die Bedürfnisse der Menschen oberhalb des Existenzminimums unbestimmt sind, lassen sich soziale Anspruchsrechte nie ein für allemal eindeutig festlegen, sondern sie variieren mit dem jeweiligen Anspruchsniveau nach Ort und Zeit. Dennoch läßt sich Einiges darüber sagen.

4. Der demokratische Gesellschaftsprozess

Soziale Anspruchsrechte fallen in den Begriff des Allgemeinwohles als ihres inhaltsärmsten Oberbegriffes. Unter dem Gesichtspunkt der Dynamik des Gesellschaftsprozesses handelt es sich darum, ungerechtfertigte Benachteiligungen abzubauen, individuelle Lebenschancen für möglichst viele Bürger zu eröffnen und nach Tunlichkeit Rechte auf Beteiligung an der aktiven Gestaltung des Gemeinwesens in verschiedenen Bereichen einzuräumen. Voraussetzungen dafür sind eine funktionierende Infrastruktur und ein allgemein zugängliches Bildungssystem. Darüber hinaus bedarf es der Subventionierung von Bereichen, die ein gesellschaftlich notwendiges oder erwünschtes Ange-

¹⁰ Vgl. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* (GG) 2 I und II, 4, 5, 8, 9, 11, 12 mit *Pactum in terris* 11, 12, 14, 18, 23-25 (vgl. Anm. 32); *Dignitatis humanae* 2, 1; *Gaudium et spes* 73, 2.

¹¹ Vgl. GG 2 II Satz 2, 4 III Satz 2 mit GG 12a, 5 II, 8 II, 11 II, 12 I Satz 2, 13 II und III, 14 I Satz 2 und III Satz 2.

bot nicht kostendeckend erstellen können, ebenso wie gezielte Unterstützung an zahlreiche Einzelne geleistet werden muß, deren Einkommen aus eigener Kraft unter das Existenzminimum absinken würde, oder es ist Entlastung für Familien mit mehreren Kindern oder mit Alten und Behinderten zu gewähren.

All diese Erfordernisse werden durch menschliche Unzulänglichkeit ausgelöst und unterliegen dem Maßstab der sozialen Gerechtigkeit. Sie darf niemals schematische Gleichmacherei heißen, sondern ist für einen Spielraum des billigen Ermessens auch mit Rücksicht auf die Wahrung der Eigeninitiative und der Notwendigkeit von Leistungsanreizen offenzuhalten. Im Rückblick auf das zum Utopischen des Urstandes Gesagte ist nicht eindeutig, was hier an sozialen Nöten auf das Konto von Bosheit und Sündhaftigkeit geht. Auch im Paradies hätte es einen Bedarf an gesetzlicher Regelung und Koordinierung gegeben, so daß man die Notwendigkeit positiver Gesetze nicht ausschließlich mit dem Sündenfall begründen kann.¹²

Der moderne Gesellschaftsprozeß läßt sich nur bedingt mit der alten Trias von Gerechtigkeit einfangen, mit der *iustitia commutativa*, *distributiva* und *legalis*, zu der manche noch in neuer Zeit die *iustitia socialis* hinzufügen möchten.¹³ Auf der Ebene der klassischen Tauschgerechtigkeit, also der *iustitia commutativa*, gibt es durch verschieden große Wirtschaftsmacht soziale Asymmetrien. Sie werden etwa durch das Tarifvertragsrecht oder das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgefangen. Formell findet privatwirtschaftlicher Güter- und Leistungsaustausch statt, sachlich ist das Individuum vielfach der Unterlegene gegenüber den institutionellen Anbietern von Arbeitsplätzen, Gütern, Dienst- und Versorgungsleistungen.¹⁴

Die Verteilungsgerechtigkeit, die *iustitia distributiva*, kann sich nicht nur in unterschiedsloser kostenfreier Zuweisung von Gütern und Leistungen erschöpfen, sondern hat neben der Differenzierung im Blick auf die Adressaten ebensowohl auf die Bedürfnisgerechtigkeit und die Stärkung der Fähigkeit zur Selbsthilfe zu achten. Schließlich ist die Zusammenfassung der legalen Gerechtigkeit als der Summe der Pflichten der Rechtsunterworfenen gegen das Gemeinwesen mit der sozialen Gerechtigkeit mißlich, da Träger und Adressaten der Maßnahmen und Pflichten nicht eindeutig zu scheiden sind: betreffen sie den Staat, die Gesellschaft oder den Einzelnen? Den Begriff *iustitia socialis* würde man eher mit staatlicher Sozialpolitik assoziieren, während hier offenbar mehr an die Pflicht der Solidarität der Glieder des Gemeinwesens untereinander gedacht war.

Die konkrete gesetzliche Umschreibung der Rechtssphäre des Einzelnen ist nicht zeitüberhoben. Im Gesellschaftsprozeß gibt es keinen Stillstand, da stets andere Menschen auf den Plan treten mit anderen Bedürfnissen und Wünschen und da sich die technischen Möglichkeiten der Realisierung ständig ändern. Daher ist es aus der Sicht der Selbstentfaltung des Einzelnen sehr wichtig, durch wen und auf welche Weise die gesetzliche Anpassung und Abstimmung der Rechtssphären der zahllosen Individuen vorgenommen werden. Wir haben inzwischen nicht nur einen Rechtsstaat, sondern ei-

¹² Vgl. O. von Nell-Breuning, Staat, in: Ders./H. Sacher, Zur christlichen Staatslehre. Freiburg ¹1957, Sp. 21.

¹³ J. Mausbach/G. Ermecke, Katholische Moraltheologie 3. Münster ¹⁰1961, S. 11, 142f. rechnen sie zur *iustitia legalis* als den Untertanenpflichten.

¹⁴ Vgl. M. Kriele, Einführung in die Staatslehre. Opladen ³1988, § 53: Die Korruption der Marktwirtschaft durch den Besitzindividualismus.

nen Gesetzgebungsstaat. Niemand mehr vermag die Fülle der jährlich vom Parlament produzierten Gesetze und Vorschriften bis in die Details zu überschauen.

5. Rechtliche Organisation des politischen Prozesses

Somit gehört die rechtliche Organisation des politischen Prozesses in der Gesellschaft zu den wesentlichen Voraussetzungen für die Einhaltung und Wahrung von Menschenwürde und Menschenrechten. Politiker, Parlamente, Verwaltungen und Gerichte bemessen die Rechtssphäre der Bürger immer wieder neu, teilen ihnen Chancen zu oder beschneiden sie, verfügen über ihr Einkommen und Vermögen, gewähren oder versagen ihnen Versorgungsleistungen.

Zu den Aufgaben der politischen Autoritäten gehören die Aufrechterhaltung eines erträglichen Miteinanders, die Wahrung individueller und kollektiver Sicherheit nach innen und nach außen, die Korrektur von Asymmetrien, die Ermöglichung von Lebenschancen, die Kompensation für unverschuldete Beeinträchtigungen und Einbußen sowie ein Minimum an sozialer Grundsicherung.¹⁵

Frühere Zeiten bauten in einer Art von naivem Vertrauen darauf, daß sich im Stammeshäuptling oder im König wie selbstverständlich eine kosmisch-göttliche Harmonie und Ordnungsmacht verkörpere und inkarniere.¹⁶ Deshalb und nicht nur aus purer Berechnung und sozialpsychologischer Raffinesse waren die Autoritätsträger mit einem göttlichen Nimbus umgeben und verklärt worden. Zur Erklärung genügt nicht die verhaltensbiologische Theorie vom Alpha-Tier. Das sich so kundgebende Einverständnis mit einer göttlich legitimierten Machtstellung des irdischen Autoritätsträgers ist mehr als eine überlebensnotwendige Gruppenfunktion und mehr als eine schlaue berechnende Technik der Machterhaltung der Herrschenden.

6. Rechtssouveränität vor Volkssouveränität

Der Entzug quasi göttlicher Legitimation für irdische Autoritätsträger im Vorgang der Aufklärung hinterläßt ein Machtvakuum. Es ist im Laufe der Entwicklung der politischen Institutionen durch die Scheidung von Amt oder Funktion von der Person des Amtsinhabers oder Funktionsträgers ersetzt worden. Damit verbunden ist die Überordnung von Recht und Gesetz über die Machtausübung nach persönlicher Willkür und wohlmeinendem Gutdünken. Man spricht hier von der Herrschaft des Rechts (*rule of law*)¹⁷ oder der Rechtssouveränität. Bei der Behandlung des Widerstandsrechts gelangt

15 *Pacem in terris* 56: »Doch können Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit zuweilen fordern, daß die Behörden sich um die Schwächeren sorgsamer kümmern, da diese selbst weniger in der Lage sind, ihre Rechte geltend zu machen und die ihnen zustehenden Interessen wahrzunehmen.«

16 Vgl. O. von Nell-Breuning, *Monarchie*, in: Ders./H. Sacher, a.a.O., Sp. 87: »In der außerchristlichen Welt wurde und wird der Monarch vielfach als Gott oder Abkömmling einer Gottheit angesehen. Da dies im Christentum nicht möglich war, suchte man ihn wenigstens in eine bevorzugte Beziehung zu Gott zu bringen. Er soll in einem ganz besonderen Sinn »Stellvertreter Gottes«, »von Gottes Gnaden« sein.«

17 M. Kriele, *Staatslehre*, a.a.O., § 27: *Rule of Law* und Rechtsstaat (mit Kritik an der katholisch-scholastischen Naturrechtslehre, S. 110); § 31: Die Antwort: *Rule of Law*. E. Tuchtfeld unter-

von Nell-Breuning zur Feststellung: »Nach einer vorchristlichen, mit christlichen Anschauungen aber sehr wohl vereinbaren Auffassung käme die Souveränität ... nicht dem Herrscher, auch nicht dem Volke, sondern dem *Recht* zu: Das Recht steht über dem Herrscher, wie es über dem Volke steht; beide können das Recht nicht ändern, können nur die ohne ihr Zutun bestehende und von ihrem Willen unabhängige Rechtsordnung weiter im einzelnen ausbauen.«¹⁸ Die neuzeitliche Lehre von der absoluten Souveränität der Staatsgewalt ist vor allem von Jean Bodin (1530-1596) ausgebildet worden und besagt, daß diese weder durch das natürliche Sittengesetz noch durch das positive Völkerrecht begrenzbar sei. Diese Auffassung hat sich in der Geschichte Europas äußerst verhängnisvoll ausgewirkt. Nach christlicher Weltanschauung gründet die Staatsgewalt in der Schöpfungsordnung und ist damit an das Sittengesetz und an die positive Rechtsordnung gebunden.¹⁹ Von Nell-Breuning fügt seinen Überlegungen noch den ausdrücklichen Hinweis an, »der Siegeszug der Lehre von der absoluten, material verstandenen Souveränität in den altchristlichen Ländern Europas ist der schlagende Beweis, daß in der Neuzeit das Christentum nicht die beherrschende Macht des öffentlichen Lebens ist, die es im Mittelalter war oder doch zu sein schien.«²⁰ Er will wohl damit sagen, man dürfe die Kriegskatastrophen nicht einfach auf das Konto des Christentums oder der kirchlichen Lehre schreiben, wie immer man über die schuldhaftige Verflechtung von Christen, besonders in gesellschaftlichen Führungspositionen, und von Kirchenführern in die geschichtlichen Ereignisse im Einzelfall denken mag.

7. Kirche und Demokratie

Es ist eines der größten Hemmnisse für die Rezeption und Assimilation eines demokratischen Ethos durch und auch für die Kirche selbst, daß man vielfach aus ungenügender Kenntnis der Zusammenhänge Demokratie mit Herrschaft der Mehrheit identifiziert. Wahre Demokratie ist alles andere als Tyrannei der Mehrheit. Für pragmatische Alltagsfragen mag das Mehrheitsprinzip genügen. Je mehr sich Entscheidungen dem Bereich des Grundsätzlichen nähern, desto stärker sind die Minderheiten zu berücksichtigen, denn Volkssouveränität ist ja nicht dasselbe wie Unterdrückung von Minderheiten, sondern Beteiligung des gesamten Volkes an der Lenkung des politischen Prozesses.

Wie Messner mit Worten von Kaegi darlegt, hat Rousseau als Theoretiker der modernen Volksherrschaft den Begriff der absoluten Souveränität des Monarchen bei Hobbes einfach auf das Volk übertragen. Das ist letztlich der Begriff des Jakobinertums von der Demokratie.²¹ Dem ist die Auffassung von der Herrschaft des Rechts oder der Rechtssouveränität entgegenzusetzen. Deshalb rückt Messner die »*Anerkennung der*

scheidet mit von Hayek nomokratische und teleokratische Gemeinwohlauffassungen: »Die nomokratischen Auffassungen sehen das Gemeinwohl als Inbegriff allgemeiner Regeln oder Gesetze für das Zusammenleben der Menschen (*rule of law*) ... Bei den teleokratischen Gemeinwohlauffassungen ist das Gemeinwohl demgegenüber durch konkrete Ziele bestimmt«, in: Wirtschaftspolitik, in: *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften* 9. Stuttgart 1982, S. 188 Sp. B.

18 O. von Nell-Breuning, Widerstandsrecht, in: Ders./H. Sacher, a.a.O., Sp. 155.

19 Vgl. Ders., Souveränität, in: ebd., Sp. 51f.

20 Ebd., Sp. 52.

21 Vgl. J. Messner, Das Naturrecht. Berlin ⁷1984, S. 829.

Rechtssouveränität vor der Volkssouveränität« als des »absoluten Geltungsanspruchs des allem menschlichen Zugriff entzogenen Rechts, von dem die Natur des Menschen Zeugnis gibt«, an die erste Stelle der Korrekturen oder Einschränkungen des Prinzips radikaler Mehrheitsdemokratie. »Damit würde die Legitimität wieder in ihr Recht treten vor aller bloßen Legalität, die sich auf das Willkürrecht menschlicher Satzungen stützt. Es sind die Rechtsgrundsätze, die die unantastbare Grundlage des Lebens der politischen Gemeinschaft bilden und daher dem Mechanismus des Majoritätsprinzips entzogen bleiben müssen.«²²

In ähnlicher Weise ist die Herrschaft des Glaubensgesetzes in der Kirche eine Analogie oder möglicherweise ein Vorbild für die Herrschaft des Rechts (*rule of law*) in der weltlichen Gesellschaft: Die Bestellung und die Vollmacht der Amtsträger in der Kirche haben sich nach dem Gesetz des Glaubens zu richten, das der Kirche durch ihren Stifter Jesus Christus unverrückbar vorgegeben ist. Dieses Glaubensgesetz der Kirche ist einer Abstimmung durch Mehrheiten auf einem Konzil entzogen. Genauso stößt die Mehrheitsmeinung in der weltlichen Gesellschaft beim Sittengesetz, das in Menschenwürde und Menschenrechten gründet, sowie bei der verfassungsmäßigen Ordnung an ihre Grenze.²³

Die vollinhaltliche Übertragung auch eines eingeschränkten Modells der Demokratie aus dem Bereich der weltlichen Gesellschaft auf die Kirche ist nicht möglich. Zwar sind Menschenwürde und Menschenrechte grundsätzlich für jedermann erkennbar und nachvollziehbar, denn sie gehören dem Naturrecht an, und sie sollen daher gleichfalls in der Kirche gelten. Ursprung und Ziel der Kirche sind jedoch von denen der menschlichen Gesellschaft verschieden.

Staat und Gesellschaft besorgen »von Natur aus«, also ihrem Wesen gemäß das irdische Heil des Menschen. Die Kirche ist für das endzeitliche Heil des Menschen verantwortlich. Wegen der Überwindung eines theokratischen Gesellschaftsmodells durch die Scheidung von Gesellschaft und Kirche muß sich die Kirche auf das Endheil des Menschen konzentrieren und vermag das Erdenheil nur dadurch zu befördern, daß sie für Menschenwürde und Menschenrechte eintritt, ihre Durchsetzung aber den Gliedern des irdischen Gemeinwesens überläßt, die zum Teil zugleich Glieder der Kirche sind, zum Teil in anderen weltanschaulichen Zusammenhängen stehen.

Der Dienst der Kirche am Endheil vollzieht sich durch die Verkündung des Wortes und die Spendung der Sakramente kraft Amtes und ist daher substantiell menschlichem Ermessen entzogen, selbst wenn man einer theologischen Hermeneutik einen weiten Spielraum der Neuaussage und Anpassung an gewandelte geschichtlich-gesellschaftliche Gegebenheiten einräumt. Obwohl Gott niemandem die Gnade des erlösenden Glaubens verweigert, schenkt er nicht jedem Glied der Kirche die Einsicht in die quantitative Fülle des Glaubensgesetzes und die qualitative innere moralische Sicherheit der Zustimmung. Deswegen sollte sich die Besetzung der Schlüsselämter der Kirche nicht am Vorgang politischer Wahlen in der Demokratie orientieren, sondern auf dem Wege der Kooptation vor sich gehen, da eine Bejahung von Menschenwürde und Menschenrechten nicht dasselbe wie die des Glaubensgesetzes der katholischen Kirche ist.

22 Ebd., S. 830.

23 Vgl. GG 2 I.

8. Repräsentative kontra Versammlungs-Demokratie

Die Sicht der eingeschränkten Demokratie wird durch politische Repräsentation als Stellvertretung ergänzt. Neben der plebiszitären Komponente der Demokratie spielt die repräsentative eine gleichgewichtige Rolle. »Wenig beachtet wird, daß institutionengeschichtlich die Kirche zur repräsentativen Komponente der Demokratie viel beigetragen hat.«²⁴ Wenn man am modernen demokratischen Verfassungsstaat zwei Wesenselemente unterscheidet, nämlich die Versammlungsdemokratie oder die direkte Demokratie und die repräsentative Demokratie oder die indirekte Demokratie, so ist das letztere Element institutionengeschichtlich das ältere, da es aus den ständischen, repräsentativen Verfassungen der mittelalterlichen europäischen Staaten hervorgewachsen ist und das Element der direkten Demokratie erst in der Neuzeit damit verschmolzen worden ist.²⁵

Schließlich haben die Auseinandersetzungen von Papst und Kaiser im Mittelalter um die Freiheit der Kirche bei der Ämterbesetzung zur Freiheit des Individuums zumindest mittelbar beigetragen, auch wenn das für viele wegen Inquisition und Hexenverfolgung paradox erscheint, denn im Investiturstreit ist dem theokratischen Anspruch des weltlichen Herrscher nach und nach die göttliche Legitimation entzogen und der Boden für die moderne Demokratie vorbereitet worden. »Zweifelloos hat die mittelalterliche Kultur und ihre Durchtränkung mit kirchlichem Geiste nach der Richtung hin segensreich gewirkt, daß sie die antike Omnipotenz des Staates und ihre verderblichen Wirkungen für die sittliche und politische Freiheit von den abendländischen Völkern fernhielt. Die Superiorität des geistlichen Amtes, die Reibungen, die zwischen Papst und Kaiser stattfanden, haben die Grenzen der politischen Gewalt klar herausgestellt und das Joch des Cäsaropapismus, das auf Byzanz und Rußland lastete, vom Abendlande abgewehrt.«²⁶ Dabei ist zu bedenken, daß noch bis in die letzten Tage des Zarentums ein Kirchenminister die Oberhoheit über die russisch-orthodoxe Kirche ausgeübt hat²⁷, was durchaus eine bedingte Entsprechung im Summepiskopat des landesherrlichen Kirchenregiments bis zum Beginn der Weimarer Republik 1918 hatte. »Durch kein menschliches Gesetz können die personale Würde und die Freiheit des Menschen so wirksam geschützt werden wie durch das Evangelium Christi, das der Kirche anvertraut ist. Diese Frohbot-

24 R. Marcic, Demokratie, in: A. Klose (Hrsg.), Katholisches Soziallexikon. Innsbruck u.a. 1964, Sp. 143, mit Hinweis auf das erstmalige Auftauchen des Begriffs im heutigen Sinne bei Tertullian.

25 Vgl. P. Graf Kielmannsegg, Das Experiment der Freiheit. Zur gegenwärtigen Lage des demokratischen Verfassungsstaates. Stuttgart 1988, S. 41ff, S. 46: »Es ist die ständische Repräsentativverfassung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit ..., als deren Fortentwicklung sich die repräsentative Demokratie bei ihrem frühesten Auftreten ganz unverkennbar darstellt ... Aber gerade weil es aus einer sehr spezifischen Tradition herauswuchs, Frucht der Geschichte, nicht der Spekulation war, gab es für das neue Gebilde der freiheitlichen Repräsentativverfassung keinen rechten Platz in der aristotelisch geprägten Staatsformenlehre. Teilhabe aller Bürger an der Politik war Demokratie, und Demokratie hieß in dieser Denktradition Versammlungsdemokratie, die Herrschaft des auf dem Marktplatz versammelten Volkes über sich selbst.«

26 J. Mausbach, Die katholische Moral und ihre Gegner. Köln ⁵1921, S. 314; vgl. S. 315 über die Kirche und die Kennzeichnung des landesherrlichen Kirchenregiments als »Polizeistaat« durch O. Meyer in der *Realencyclopädie für protestantische Theologie*.

27 Vgl. die Legende vom Großinquisitor in Dostojewskis *Die Brüder Karamasow*: Unter dem Deckmantel eines Angriffs auf die römisch-katholische Inquisition handelt es sich um eine Kritik an diesen Zuständen und der Person Pobjedonoscews (1827-1907) zu Lebzeiten Dostojewskis im zaristischen Rußland; vgl. O. Hoetzsch, Grundzüge der Geschichte Rußlands. Stuttgart 1949, S. 146: »Man meint, daß ihn Dostojewski in seinem Bilde des Großinquisitors dargestellt habe.«

schaft nämlich verkündet und proklamiert die Freiheit der Kinder Gottes; sie verwirft jede Art von Knechtschaft, die letztlich aus der Sünde stammt; sie respektiert sorgfältig die Würde des Gewissens und seiner freien Entscheidung ... Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet also die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert.«²⁸

Trotz der verschlungenen und widersprüchlichen Wege der Geschichte der Kirche ist es dann konsequent, wenn die letzten Päpste seit Pius XII.²⁹ und stärker noch seit Johannes XXIII. über Paul VI. zu Johannes Paul II. Menschenrechte und Menschenwürde betonen. Alle Autorität und Machtausübung in Staat und Gesellschaft läßt sich nur vom Dienst an der Menschenwürde und den Menschenrechten her verstehen. »Die Kirche hat stets gelehrt, daß es Pflicht ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, und hat dadurch auch für jeden Staat gute Bürger erzogen. Sie hat ferner immer gelehrt, daß es die grundlegende Verpflichtung der staatlichen Autorität ist, für das Gemeinwohl der Gesellschaft Sorge zu tragen; hiervon leiten sich ihre [d. staatl. Autorität] Grundrechte ab. Gerade wegen dieser Voraussetzungen, die der objektiven ethischen Ordnung angehören, können die Rechte der staatlichen Gewalt nicht anders verstanden werden als auf der Grundlage der Achtung der objektiven und unverletzlichen Menschenrechte.«³⁰ Im Blick auf den zeitgenössischen Totalitarismus heißt es anschließend: »Auf diese Weise berührt das Prinzip der Menschenrechte zutiefst den Bereich der sozialen Gerechtigkeit und wird zum Maßstab für ihre grundlegende Überprüfung im Leben der politischen Institutionen.«³¹

Macht gehört nicht wie im Tierreich dem, der am stärksten ist³², auch nicht dem Skrupellosesten wie in früheren Zeiten der Geschichte, sondern dem, der bereit ist, sie als Dienst an der Würde des Menschen zu begreifen und auszuüben: »Die Ordnung jedoch, die im menschlichen Zusammenleben waltet, ist ganz geistiger Art: auf der Wahrheit aufruhend, ist sie nach den Geboten der Gerechtigkeit zu verwirklichen; sie verlangt, durch gegenseitige Liebe beseelt und zur Vollendung geführt zu werden; schließlich ist sie in ungeschmälerter Freiheit zu einer täglich menschenwürdigeren Harmonie zu gestalten.«³³

9. Plurale statt selektive Wahrnehmung sozialer Realität

Die Wahrnehmung der sozialen Realität kann nicht mehr einem Einzelnen oder einem Rat der Weisen oder der Geheimpolizei überlassen werden. Ebenso wenig vermag eine

28 *Gaudium et spes* 41, 2-3.

29 Vgl. O. von Nell-Breuning, Demokratie, in: Ders./H. Sacher, a.a.O., Sp. 61: »Wenn aber selbst eine so konservative Institution wie die streng hierarchisch gebaute römisch-katholische Kirche für die Demokratie eintritt (Weihnachtsansprache 1944 Papst Pius' XII.), so gibt das nicht bloß in den Kreisen der gläubigen Katholiken den demokratischen Ideen neuen Antrieb, sondern bedeutet eine Einladung an die ganze Welt, das demokratische Ideengut neu durchzudenken.«

30 *Redemptor hominis* 17.

31 Ebd.

32 *Pacem in terris* 6; vgl. hierzu die Ausgabe: Die Friedenszyklika Papst Johannes' XXIII. *Pacem in terris*, besorgt von A.-F. Utz. Freiburg u.a. 1963, S. 87 Anm. 3.

33 *Pacem in terris* 37.

Gruppe allein aufgrund selektiver Wahrnehmung sozialer Realität die konkrete Gestalt und die Erfordernisse der Wahrung der Menschenwürde zu definieren: »Das Wesen des Staates als politischer Gemeinschaft besteht darin, daß die Gesellschaft, die ihn bildet, das Volk, Herr seines eigenen Geschickes ist. Dieser Sinn wird nicht verwirklicht, wo wir anstelle der Machtausübung mit moralischer Beteiligung der Gesellschaft oder des Volkes sehen, daß die Macht von einer bestimmten Gruppe allen anderen Gliedern dieser Gesellschaft aufgezwungen wird.«³⁴ Vielmehr ist eine Pluralität von Personen, Gruppen und Institutionen erforderlich, um das Gemeinwesen zwischen den Extremen von Erstarrung und Anarchie hindurchzusteuern.

So hat sich die Kirche auf dem Konzil auf eine Bejahung der Demokratie zubewegt, ohne sie zwar mit Namen zu nennen, wohl aber dadurch, daß sie der Sache nach als ein Postulat der menschlichen Natur bezeichnet wird.³⁵ »In vollem Einklang mit der menschlichen Natur steht die Entwicklung von rechtlichen und politischen Strukturen, die ohne jede Diskriminierung allen Staatsbürgern immer mehr die tatsächliche Möglichkeit gibt, frei und aktiv teilzuhaben an der rechtlichen Grundlegung ihrer politischen Gemeinschaft, an der Leitung des politischen Geschehens, an der Festlegung des Betätigungsbereichs und des Zwecks der verschiedenen Institutionen und an der Wahl der Regierenden ... Soll die verantwortungsbewußte Mitarbeit der Bürger im täglichen Leben des Staates den gewünschten Erfolg haben, so muß eine Ordnung des positiven Rechtes vorhanden sein, in der eine sinnvolle Aufteilung der Ämter und Institutionen der öffentlichen Gewalt in Verbindung mit einem wirksamen und nach allen Seiten hin unabhängigen Schutz der Rechte gegeben ist.«³⁶

So haben uns die Erwägungen zum Recht als menschlichem Selbstaussdruck und zur Wahrung von Menschenwürde und Menschenrechten folgerichtig zur politischen Theorie hingeführt. Ähnlich hat die Erklärung über die Religionsfreiheit einen passenden Anlaß geboten, »zugleich die Lehre der neueren Päpste über die unverletzlichen Rechte der menschlichen Person wie auch ihre Lehre von der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft weiterzuführen«.³⁷ Das erscheint nur dann als ungewöhnlich, wenn man von einem Vorverständnis von Recht als einem individuellen Anspruch ausgeht, ohne zugleich die Adressaten der wechselseitigen Rechtsansprüche und das durch sie gebildete Beziehungsgeflecht mitzusehen.

Ein im Sinne des Konzils recht verstandenes demokratisches Gemeinwesen hat sich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufzubauen und zu gliedern. Zwischen dem Einzelnen und dem Staat können und sollen sich eine Vielzahl von kleineren und größeren Gruppierungen ansiedeln. Sie sollen den Staat entlasten und durch ihre Eigentätigkeit zu verhindern helfen, daß sich die zentrale Administration und Bürokratie übermäßig aufblähen und dadurch zur Lähmung des gesellschaftlichen Lebens führen: »Die Regierenden sollen sich davor hüten, den Familien, gesellschaftlichen und kulturellen Gruppen, vorstaatlichen Körperschaften und Institutionen Hindernisse in den Weg zu legen oder ihnen den ihnen zustehenden freien Wirkungskreis zu nehmen; vielmehr sollen sie

34 *Redemptor hominis* 17; vgl. *Pacem in terris* 65.

35 Vgl. den Kommentar zu *Gaudium et spes* von O. von Nell-Breuning, in: LThK.E 3, S. 523ff., bes. 524 Sp. B.

36 *Gaudium et spes* 75, 1 und 2; vgl. *Pacem in terris* 73-77.

37 *Dignitatis humanae* 1, 3.

diese großzügig und geregelt fördern.«³⁸ Für unseren Staat rechnen dazu die zahlreichen Vereine und seit einigen Jahren vermehrt auch »Rathausparteien« und Bürgerinitiativen.

10. Massen-Medien als »vierte Gewalt«

Neben der in der geschriebenen Verfassung vorgesehenen klassischen Dreiteilung der staatlichen Gewalt in Legislative, Exekutive und Judikatur haben sich die Medien gleichsam als »vierte Gewalt« etabliert. Die sachliche Berechtigung dafür liegt in der Funktion der Massenmedien, durch Information, Meinungsbildung und Kontrolle den demokratischen Prozeß zu fördern. »Für Thomas Jefferson waren »Zeitungen ohne Regierung« besser als »Regierung ohne Zeitungen.«³⁹ Das leuchtet ohne weiteres ein, wenn man an Staaten denkt, die weder eine unzensurierte Berichterstattung noch freie Wahlen zu den Volksvertretungen dulden. »Damit öffentliche Meinung sich nach den ihr eigenen Entstehungsgesetzen bilden kann, muß der Gesellschaft grundsätzlich der Zugang zu den Quellen und Kanälen der Information offenstehen und die Freiheit der Meinungsäußerung gewährt sein. Meinungsfreiheit sowie das Recht, zu informieren und informiert zu werden, bedingen einander notwendig.«⁴⁰

Über die institutionalisierten öffentlichen und privaten Medien hinaus gibt es in einer Demokratie vielfältige Möglichkeiten gedruckter unzensurierter Publikationen, und Lehrer in den Schulen sowie Hochschullehrer an den Universitäten können ihre Meinungen frei äußern. Freiheit der Information⁴¹ und der Meinungsäußerung⁴² in Verbindung mit Freizügigkeit und Freiheit der Wahl von Arbeitsplatz und Beruf sind unerläßliche Voraussetzungen für eine demokratische Gesellschaft und dafür, daß sie vor Erstarrung bewahrt bleibt, so daß Lebenschancen und Lebensräume nie endgültig festgeschrieben werden, sondern einem Wandel offenstehen: »Darum müssen die Vertreter des Staates unbedingt dafür sorgen, daß dem wirtschaftlichen Fortschritt der Bürger der soziale entspricht.«⁴³ So kann man mit Berufung auf das Konzil sagen, daß das Recht auf Information geradezu für das Gemeinwohl notwendig ist.⁴⁴

11. Labilität des demokratischen Ethos

So ideal die Schilderung des demokratischen Prozesses und seiner rechtlichen Rahmung und Regulierung sein mag, so sehr ist der Vollzug doch von der Gesinnung der

38 *Gaudium et spes* 75, 2.

39 H. von Borch, *Amerika – Dekadenz und Größe*. Frankfurt 1983, S. 57.

40 *Communio et progressio* 33.

41 Vgl. ebd., 44: Es ist die Rede von »Freiheit der Kommunikation« als Bedingung für das »Recht auf ausreichende Information«.

42 Ebd., 25.

43 *Pacem in terris* 64.

44 *Inter mirifica* 5; vgl. *Communio et progressio* 34.

Mitwirkenden und Träger des Geschehens abhängig.⁴⁵ »Für den Aufbau eines wirklich menschenwürdigen politischen Lebens ist nichts so wichtig wie die Pflege der inneren Einstellung auf Gerechtigkeit, Wohlwollen und Dienst am Gemeinwohl sowie die Schaffung fester Grundüberzeugungen über das wahre Wesen politischer Gemeinschaft und über das Ziel, den rechten Gebrauch und die Grenzen der öffentlichen Gewalt.«⁴⁶ Wenn die Menschenwürde nicht in ihrer transzendentalen Tiefe erfaßt wird, werden Freiheiten und Freiräume von Einzelnen und Gruppen dazu mißbraucht, sich Vorteile auf Kosten anderer zu verschaffen, die Lebenschancen anderer zu mindern oder gar wie bei Abtreibung oder Euthanasie zu verneinen. »Daraus folgt auch, daß in der menschlichen Gemeinschaft dem natürlichen Recht des einen eine Pflicht der anderen entspricht: die Pflicht nämlich, jenes Recht anzuerkennen und zu achten. Denn jedes Grundrecht des Menschen leitet seine Kraft und Autorität aus dem natürlichen Sittengesetz her; dieses verleiht jenes Recht und legt die entsprechende Pflicht auf.«⁴⁷

Das Recht wird nicht nach Art eines Mechanismus wirksam, sondern es ist Selbstausdruck des Menschen mit dem Anspruch auf Achtung und nur unvollkommener Sanktion bei Mißachtung: Wo kein Kläger, da kein Richter! Eine Rechtsdurchsetzung wird erschwert oder unmöglich gemacht, wenn sich in der Rechtsgemeinschaft, vergleichbar einem Ölteppich auf dem Meer, ein stillschweigender Konsens der Duldung von Rechtsbeugungen oder Rechtsbrüchen ausbreitet. Ein rechtswidriger Konsens kann sich von Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit bis zu Steuerhinterziehung und Versicherungsbetrug erstrecken, von Verzerrung der Information bis zu Rufmord, von Rücksichtslosigkeit im Straßenverkehr bis zu Tötung Ungeborener.

Bei erlittener Rechtsbeugung ist Restitution erst im Nachhinein möglich. Eine Restitution von Leben ist undenkbar, die von Gesundheit und seelischer Verwundung nur unvollkommen möglich, ein Ersatz für verlorene Zeit oder erduldeten Schmerzen in Geldeswert ist zwar nicht unwillkommen, doch die überwiegende Zahl der Geschädigten wäre mit Sicherheit lieber vom Unglück verschont geblieben, hätte sie wählen können.

III. AUSBLICK AUF EIN INNERWELTLICHES FORTSCHRITTPARADIES ODER AUF EINE ÖKOLOGISCH-SOZIALE KATASTROPHE?

Unsere Überlegungen lassen sich nur unangemessen nach den drei heilsgeschichtlichen Ständen der Menschheit gliedern. Den Stand des Ursprungs im Paradies hat es nie geschichtlich gegeben. Das Meiste, was wir zum Stand nach dem Sündenfall ausgeführt haben, bezieht sich auf die Geschichte von Kirche und Christentum, also auf den Stand

45 Hier sind die Erinnerungen an die Gefährdungen der Demokratie beherzigenswert, die J. Ratzinger beibringt, in: Ders., Kirche, Ökumene und Politik. Neue Versuche zur Ekklesiologie. Einsiedeln 1987, S. 183-197: Christliche Orientierung in der pluralistischen Demokratie?; vgl. bes. S. 185ff.: Die drei Wurzeln der Gefährdung der Demokratie in der Gegenwart.

46 *Gaudium et spes* 73, 5; vgl. *Communio et progressio* 48: »Da die Autorität hauptsächlich in einer geistigen Gewalt besteht, müssen die Staatslenker an das Gewissen, d.h. an die Pflicht eines jeden appellieren, sich bereitwillig für das gemeinsame Wohl aller einzusetzen.«

47 *Pacem in terris* 30; vgl. 62: »Ferner obliegt den Staatsorganen die vordringliche Pflicht, die gesellschaftlichen Rechte der Menschen derart zu regeln und aufeinander abzustimmen, daß die einen durch die Ausübung ihrer Rechte die anderen nicht in ihren Rechten stören«; vgl. auch 65; *Dignitatis humanae* 7, 2; *Communio et progressio* 42.

der Wiedereinsetzung in Heiligkeit und Gerechtigkeit.⁴⁸ Von daher würden eigene inhaltliche Ausführungen zum Stand der Wiedereinsetzung in Heiligkeit und Gerechtigkeit vollends ins Utopische führen und haben in der Geschichte der Kirche und des Christentums immer wieder Menschen dazu verleitet. Da ist an alle eschatologischen Bewegungen zu denken, die das Kommen des Gottesreiches auf Erden entweder bloß passiv erwartet haben oder aktiv und unter Einsatz von Gewalt herbeiführen wollten, wie beispielsweise die Wiedertäufer in der Reformationszeit. Möglicherweise muß man auch manche Ausformungen von politischer Theologie, Theologie der Revolution oder Befreiungstheologie dazu rechnen, soweit der Kern ihrer Anliegen über das hinausgeht, was eine klassische Lehre von Recht und Pflicht zum aktiven Widerstand im Sinn hatte.

Die Realität des mit dem Stand der Wiedereinsetzung Gemeinten kann deshalb nicht geschichtlich im Vollsinn prägend werden, da die Aneignung der Erlösungsgnade im Leben des Einzelnen wie im Leben der Gemeinschaft der Glaubenden nur schrittweise vor sich geht, immer Stückwerk bleibt und weil die Zuwendung der Erlösungsgnade an alle Menschen guten Willens durch die Kirche als Zeichen und Werkzeug göttlichen Heiles ein Postulat des allgemeinen Heilswillens Gottes ist. Dieses Postulat ist gewiß eine Realität und keine fromme Fiktion, da wir Gott nicht etwas unterstellen, was er nicht wirklich und wahrhaftig will. Aber es ist und bleibt ein Postulat des Glaubens, dessen Effizienz nicht nachprüfbar und ebenfalls der schrittweisen und Stückwerk bleibenden Aneignung durch die unbekanntenen Vielen ausgeliefert ist.

Das ist der Grund, daß die Menschheitsgeschichte nach der historischen Erlösungstat Jesu Christi mehr den Visionen der Apokalypse als dem eines sich allmählich durchsetzenden innerweltlichen Fortschrittsparadieses ähnelt. Über das, was auf die Menschheit zukommt, versuchen die Geschichtsphilosophien und Gesellschaftsutopien Auskunft zu geben. Der demokratische Verfassungsstaat als Garantie für die Wahrung von Menschenwürde und Menschenrechten kann nicht besser funktionieren, als seine Träger sind, die in ihm lebenden Menschen. Ohne in Pessimismus zu verfallen, muß man aber nüchternerweise angesichts der Bevölkerungsentwicklung der Menschheit in Verbindung mit den ökologischen Grenzen der Erde und den durch sie bedingten sozialen Notständen großer Teile der Menschheit äußerst besorgt sein. Was wäre wohl ein demokratischer Verfassungsstaat wert, dessen soziale Garantien nur noch auf dem Papier stünden und dessen Institutionen durch Armeekorps-Einheiten vor aufgebrachteten notleidenden Menschenmengen geschützt werden müßten! Es könnte ja sein, daß wir die glorreiche »Erfindung« des perfekten demokratischen Verfassungsstaates just zu dem Zeitpunkt machen, als uns die öko-sozialen Notstände bereits zu überrollen beginnen.

Hier bleibt einerseits nur der glaubende Appell an die übernatürlichen Hoffungskräfte im Menschen, andererseits das Vertrauen auf die gütige Lenkung des Schicksals der Menschheit durch Gott, da er wahrscheinlich den Hochmut und die Anmaßung derer als Ohnmacht erweisen will, die gemeint haben und immer noch meinen⁴⁹, sie könnten ohne oder gar gegen ihn das Glück und Heil der Menschheit herbeiführen.

48 J.G. Fichte, Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. Hamburg ⁴1978, S. 15, hätte darauf vielleicht in seiner Diktion den Epochenbegriff vom »Stand der anhebenden Rechtfertigung« angewendet.

49 Auch immer noch *nach* dem Beginn des unaufhaltsam scheinenden Zerfalls des Sozialismus als einer durch die Sowjetmacht gestützten Ideologie. Dieser Zerfallsprozeß hat mit der Wende zur deutschen Einheit seit dem 8. November 1989 eine unvorhergesehene Dynamik entfaltet.